

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0412-I/A/5/2016

Wien, am 16. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 11310/J der Abgeordneten Dr. Jessi Lintl und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Warum bestehen die Gleichbehandlungskommissionen gem. § 22 B-GIBG bzw. die beiden Senate gem. §§ 22 a und b B-GIBG ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern, zumal die ob genannten Gesetzesstellen explizit bei der Einrichtung der Kommission und der Zusammensetzung der Senate die Möglichkeit von Vertreterinnen oder Vertretern erwähnen?*

Die Mitglieder werden dem Gesetz entsprechend von unterschiedlichen Ministerien und Institutionen entsandt/bestellt, eine verpflichtende Regelung, Frauen und Männer zu entsenden/zu bestellen, ist daher nicht möglich. Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Institutionen, wen sie in die Senate der B-GBK entsenden.

**Fragen 2 bis 4:**

- *Wie viele Gutachten gem. § 23a B-GIBG wurden seit 2014 bis dato beantragt? (Bitte um Gliederung nach Antragsberechtigten gem. § 23 a (2) Z1 bis Z4 BGIBG, nach Geschlechtern in jeder Kategorie der Antragsberechtigten, dem Grund der Diskriminierung sowie dem jeweiligen Antragsgegner.)*

- Wie viele Gutachten gem. § 23a B-GIBG wurden seit 2014 bis dato zurückgezogen? (Bitte um Gliederung nach Antragsberechtigten gem. § 23 a (2) Z1 bis Z4 B-GIBG und nach Geschlechtern in jeder Kategorie der Antragsberechtigten sowie dem jeweiligen Antragsgegner)
- Bei wie vielen Gutachten gem. § 23a B-GIBG seit 2014 bis dato haben sich die angerufenen Senate auf ihre Unzuständigkeit berufen? (Bitte um Gliederung nach Antragsberechtigten gem. § 23 a (2) Z1 bis Z4 B-GIBG und nach Geschlechtern in jeder Kategorie der Antragsberechtigten sowie dem jeweiligen Antragsgegner und der Begründung der Unzuständigkeit)

Ich verweise zu diesen Fragen auf die in der Beilage angeschlossenen Tabellen, wobei auf Folgendes hinzuweisen ist:

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission arbeitet in 2 Senaten,

- Senat I ist zuständig für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
- Senat II ist zuständig für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fragen für jeden Senat separat beantwortet.

#### **Frage 5:**

- In wie vielen Fällen von Anträgen seit 2014 bis dato, in denen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vom befassten Senat festgestellt wurde, kam es zu Rechtsfolgen gem. den §§ 17 bis 19b B-GIBG? (Bitte gliedern nach den unterschiedlichen Arten des Schadenersatzes bzw. der Entschädigung, nach den einzelnen Anspruchsgrundlagen gem. den §§ 17 bis 19b B-GIBG, und Angabe der jeweiligen Höhe bzw. Art und Umfang der Entschädigung, und Angabe der Kosten allfälliger Prozessführungen, sowie einer Gliederung nach Geschlechtern der Anspruchsberechtigten und dem jeweiligen Antragsgegner.)?

Im Zuge der Dienstrechtsnovelle 2015 wurde im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz neu der § 20c – „Informationspflicht“ eingeführt mit folgendem Inhalt:

**20c. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März jedes zweiten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 2016, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung und Frauen in anonymisierter Form über die bei den Dienstbehörden und Gerichten innerhalb der diesem Datum vorangegangenen zwei Kalenderjahren wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geltend gemachten Ansprüche zu informieren. Die Information hat Angaben über**

1. die Art der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und deren Anzahl sowie
2. die durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes eingetretenen Rechtsfolgen zu enthalten und ist unverzüglich Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung und Frauen auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zu veröffentlichen

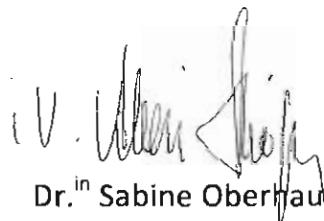
Erstmals wurden daher die Daten in anonymisierter Form, so wie es das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorsieht, mit Stichtag 31. März 2016 auf der Homepage – nunmehr des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen – veröffentlicht.

Link: [http://www.bmwf.gv.at/home/Verletzung\\_GBG](http://www.bmwf.gv.at/home/Verletzung_GBG)

**Frage 6:**

- *Warum besteht keine Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit den Erledigungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission?*

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission ist weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde, sondern erstattet auf Antrag oder von Amts wegen in Fällen (behaupteter) Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes Gutachten. Diese Gutachten sind allerdings nicht rechtsverbindlich. Ansprüche wegen vermeintlicher Diskriminierungen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind von den Betroffenen entweder bei den Dienstbehörden (BeamtenInnen) oder gerichtlich geltend zu machen (BewerberInnen, vertraglich Bedienstete). Daher sieht das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz kein „Rechtsmittel“ bezüglich der Gutachten vor.



Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Beilage

